



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Reglement über die Entschädigung und Spesen

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 01.01.2022



INHALTSVERZEICHNIS

Geltungsbereich	3
Zweck / Anspruch	3
Jahresentschädigungen	4
Präsidium Gemeindeversammlung	4
Gemeinderat	4
Sitzungsgelder	5
Ansätze	5
Spesen	6
Jährliche Pauschalspesen	6
Effektive Spesen	6
Jahresschlussessen und Ausflug	6
Jahresschlussessen	6
Ausflug	7
Funktionäre	7
Privatrechtliche Anstellung	7
Entschädigung	7
Auszahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen	7
Rapportierung	7
Zeitpunkt der Auszahlung	8
Vorgehen bei Ereignissen, Austritten und Todesfällen	8
Ereignisse	8
Austritt	8
Todesfall	8
Schlussbestimmungen	9
Inkraftsetzung	9



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Die Gemeinde Fraubrunnen erlässt das Reglement über die Entschädigung und Spesen.

Für die verbesserte Lesbarkeit werden Funktionen in der männlichen Form bezeichnet. Ebenso ist damit die weibliche Form gemeint.

Geltungsbereich

Art. 1

Zweck / Anspruch

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigung, Sitzungsgelder und Spesen der Behördenmitglieder und weiteren Personen, die im Auftrag der Gemeinde an Sitzungen oder Besprechungen teilnehmen oder repräsentative Aufgaben wahrnehmen.

² Dieses Reglement findet für das Gemeindepersonal Anwendung betreffend die Spesenentschädigung nach Artikel 7 und die Teilnahme an Nachtessen und Ausflügen mit den Behörden nach den Artikeln 8 und 9. Das Gemeindepersonal leistet die Behördenarbeit inkl. Sitzungsteilnahme in der Regel während der Arbeitszeit. Wahlweise kann das Gemeindepersonal ein Sitzungsgeld für Behördensitzungen anstelle der Arbeitszeit geltend machen.

³ Die Entschädigung und Spesenvergütung von Mandaten in externen Organisationen¹ ist grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Organisation. Werden keine Entschädigungen und Spesen ausgerichtet, können die Behördenmitglieder gemäss vorliegendem Reglement abrechnen.

Art. 2

Die Funktionsentschädigung, der Sold und die Spesen für die Angehörigen der Feuerwehr werden im Feuerwehrreglement und in der Feuerwehrverordnung geregelt.

¹ Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Stiftungen etc.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Jahresentschädigungen

Art. 3

Präsidium Gemeindeversammlung²

¹ Die Jahresentschädigung deckt den Aufwand für die Vorbereitung der Gemeindeversammlung sowie Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Die Spesen sind damit abgegolten.

Präsident der Gemeindeversammlung Fr. 800.00

Vize-Präsident der Gemeindeversammlung Fr. 400.00

² Jede geleitete Gemeindeversammlung wird mit einem Sitzungsgeld von Fr. 200.00 entschädigt.

³ Repräsentative Aufgaben oder weitere Arbeiten im Auftrag des Gemeinderats werden mit einem Sitzungsgeld gemäss Artikel 5 entschädigt. Die Spesenvergütung richtet sich nach Artikel 7.

Art. 4

Gemeinderat

¹ Die Jahresentschädigung deckt sämtlichen zeitlichen Aufwand wie Vorbereitungsarbeiten, Aktenstudium, Teilnahme an Sitzungen/Versammlungen, repräsentative Aufgaben etc., die in der Funktion anfallen. Sie entspricht folgenden Pensen:

Gemeinderatspräsident 30 Stellenprozente

Vize-Gemeinderatspräsident 17 Stellenprozente

Gemeinderäte je 15 Stellenprozente

² Die Einreihung erfolgt in die Gehaltsklasse 23 mit 50 Stufen gemäss Gehaltsklassentabelle für Gemeinden und subventionierte Betriebe. Die Berechnung basiert auf 12 Monatsgehältern.

³ Die Spesenvergütung richtet sich nach den Artikeln 6 und 7.

⁴ Der Gemeinderatspräsident kann sich freiwillig bei der Pensionskasse der Gemeinde im gleichen Vorsorgeplan wie das Gemeindepersonal versichern lassen (gemäss Art. 19 Personalreglement Fraubrunnen).

⁵ Bei vorzeitigem Austritt aus dem Amt wird die Jahresentschädigung pro rata temporis ausgerichtet.

² Präsident und Vize-Präsident der Gemeindeversammlung (Formulierung gilt für gesamtes Reglement)



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

⁶ Bei Verhinderung der Ausübung der Tätigkeit von mehr als 3 Monaten während eines Jahres (Krankheit, Unfall, Ortsabwesenheit) wird die Entschädigung pro rata temporis gekürzt und dem Stellvertreter ausbezahlt.

⁷ Die ab dem 4. Monat ausbezahlte Stellvertreterentschädigung hat beim die Stellvertretung leistenden Gemeinderat keine Kürzung der jährlichen Pauschalentschädigung als Gemeinderat zur Folge.

⁸ Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen, zeitaufwändigen Projekten eine zusätzliche Entschädigung für einzelne Mitglieder des Gemeinderats vorsehen. Die Übernahme von ausserordentlichen Projekten kann ressortübergreifend erfolgen. Die Auszahlung einer zusätzlichen Entschädigung setzt voraus, dass die aufgewendete Zeit für das Projekt nicht mit dem Pensum des betroffenen Gemeinderates abgedeckt werden kann.

Sitzungsgelder³

Ansätze

Art. 5

¹ Es werden Sitzungsgelder ausgerichtet für Sitzungen der ständigen Kommissionen, Arbeitsgruppen und des Wahl- und Abstimmungsausschusses, Sitzungen mit Dritten, Begehungen, Informationsveranstaltungen, Delegationen sowie übrige Arbeiten, sofern dafür ein Auftrag des Gemeinderats besteht.

² Der Besuch von Jubilaren und die Teilnahme an repräsentativen Anlässen im Auftrag des Gemeinderats werden zum Ansatz der Kurzsitzung (Sitzungsteilnehmer) entschädigt.

Dauer	Sitzungsleitung / Sekretariat	Sitzungsteilnehmer
Kurzsitzung (< 1 Std.)	Fr. 70.00	Fr. 30.00
Sitzung 1 - 3 Std.	Fr. 130.00	Fr. 90.00
Sitzung 3 - 5 Std.	Fr. 190.00	Fr. 150.00
Tagesentschädigung (Sitzung > 5 Std.)	Fr. 280.00	Fr. 240.00

³ Dieses Kapitel findet keine Anwendung für den Gemeinderatspräsidenten und die Gemeinderatsmitglieder



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Mit dem Sitzungsgeld ist die Vor- und Nachbereitung der Sitzung, Absprachen mit der Verwaltung / Ressortchef sowie die Fahrt an die Sitzung abgegolten.

Spesen

Art. 6

Jährliche Pauschalspesen

Es werden folgende Pauschalspesen ausgerichtet:

- Gemeinderatspräsident Fr. 1'000.00
- Mitglieder des Gemeinderats Fr. 1'000.00
- Mitglieder der Kommissionen Fr. 200.00

Die Pauschalspesen decken sämtliche Aufwände für Telefon, Porto, EDV, Druckkosten und Fahrkosten innerhalb der Gemeinde.

Art. 7

Effektive Spesen⁴

¹ Es werden folgende effektive Spesen rückerstattet:

- Billettkosten 2. Klasse, sofern nicht die Tageskarte der Gemeinde Fraubrunnen benutzt werden kann
- Fahrkosten mit privatem Motorfahrzeug: Fr. 0.70/km, falls die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ungeeignet ist
- Effektive Kosten für auswärtige Verpflegung bis maximal Fr. 25.00 pro Hauptmahlzeit
- Effektive Kosten für Übernachtung bis maximal Fr. 120.00

Jahresschlusssessen und Ausflug

Art. 8

Jahresschlusssessen

¹ Für das Jahresschlusssessen des Gemeinderats, das Präsidium Gemeindeversammlung und der Abteilungsleitenden sowie deren Partner werden pro Person Fr. 80.00 ausgerichtet.

⁴ Gilt nicht für Mitglieder des Gemeinderates. Deren Spesen sind mit den jährlichen Pauschalspesen abgegolten.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

² Für das Jahresschlusssessen der Kommissionsmitglieder, des Sekretärs und des Protokollführers werden pro Person Fr. 80.00 ausgerichtet.

³ Der Gemeinderat kann beschliessen, diesen Betrag auch an Arbeitsgruppen, Fachausschüsse etc. nach Abschluss ihrer Aufgabe auszurichten.

Art. 9

Ausflug

Die Kommissionsmitglieder, der Sekretär und der Protokollführer haben jährlich Anspruch auf Fr. 80.00 pro Person für einen Ausflug.

Funktionäre

Art. 10

Privatrechtliche Anstellung

Der Gemeinderat bezeichnet die privatrechtlich anzustellenden Funktionäre und regelt deren Aufgaben in einem Funktionärsvertrag.

Art. 11

Entschädigung

Der Gemeinderat setzt die Stunden- oder Pauschalentschädigung für Funktionäre zwischen Fr. 20.00 und Fr. 65.00 pro Stunde fest.

Auszahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

Art. 12

Rapportierung

¹ Die Sekretariate der ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen erstellen eine Präsenzliste der ordentlichen Sitzungen als Grundlage für die Sitzungsgeldabrechnung.

² Die Rapportierung der übrigen Sitzungsgelder und Spesen nach diesem Reglement liegt in der Verantwortung der Behördenmitglieder. Der zuständige Ressortvorsteher prüft und bestätigt die Abrechnungsformulare.

³ Die Finanzverwaltung stellt entsprechende Abrechnungsformulare zur Verfügung.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Art. 13

Zeitpunkt der Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Entschädigungen nach den Artikeln 3 bis 5 und der Pauschalspesen nach Artikel 6 erfolgt jährlich im Dezember oder Januar durch die Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung teilt die verbindliche Eingabefrist mit.

² Die effektiven Spesen nach Artikel 7 können jederzeit, aber spätestens bis Ende Januar für das Vorjahr mit der Finanzverwaltung abgerechnet werden.

Vorgehen bei Ereignissen, Austritten und Todesfällen

Art. 14

Ereignisse

Bei Heirat und Geburt eines Kindes erhalten die Mitglieder des Gemeinderats, das Präsidium Gemeindeversammlung und die Mitglieder der ständigen Kommissionen ein Geschenk im Wert von Fr. 100.00.

Art. 15

Austritt

Beim Austritt aus dem Amt werden folgende Geschenke ausgerichtet:

- a) Mitglieder des Gemeinderats und das Präsidium Gemeindeversammlung erhalten ein Geschenk bis maximal Fr. 100.00
- b) Mitglieder ständiger Kommissionen erhalten ein Geschenk bis maximal Fr. 50.00.

Art. 16

Todesfall

¹ Beim Hinschied eines Mitglieds des Gemeinderats oder des Präsidiums Gemeindeversammlung im Amt wird ein Blumenarrangement oder Kranz, eine Kondolenzkarte und eine Todesanzeige (in Absprache mit den Angehörigen) ausgerichtet.

² Die übrigen Behördenmitglieder werden beim Hinschied im Amt mit einer Kondolenzkarte gedacht.

³ Ehemaligen Behördenmitgliedern wird im Todesfall nicht ausdrücklich gedacht.

⁴ Abweichungen von dieser Regelung liegen im Ermessen des Gemeinderatspräsidenten.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkraftsetzung

Das Reglement über die Entschädigung und Spesen tritt per 01.01.2022 in Kraft. Das bisherige Reglement über die Entschädigung und Spesen vom 01.01.2017 wird aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. August 2020

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber:

Peter Brunner

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom _____ bis _____ in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. ____ vom ____ und Nr. ____ vom ____ publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Michael Riedo